

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

13d. Ausgabe vom 20. April 2021

▼ Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Starnberg aufgrund steigender Infektionszahlen

◆ **Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Starnberg aufgrund steigender Infektionszahlen**

Ergänzend zu den Bestimmungen der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 05.03.2021 (12. BayIfSMV), zuletzt geändert am 16.04.2021, erlässt das Landratsamt Starnberg gemäß § 28 Abs. 1, § 28 a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit §§ 24, 28 Abs. 1 der 12. BayIfSMV in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) folgende

Allgemeinverfügung:

1. In Nr. 6 Satz 1 der Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Starnberg aufgrund steigender Infektionszahlen vom 08.03.2021, zuletzt geändert am 29.03.2021, wird die Angabe „20.04.2021“ durch die Angabe „11.05.2021“ ersetzt.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung ab dem 21.04.2021 in Kraft.

Gründe:

Aufgrund des derzeit steigenden Inzidenzwerts im Landkreis Starnberg bleibt die Gefahr einer weite-

ren Ausbreitung des Coronavirus Sars-CoV-2 weiterhin ernst.

Laut Mitteilung des Robert-Koch-Instituts stieg die Anzahl der Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen im Landkreis Starnberg innerhalb der letzten Woche von 87,10 (Stand: 13.04.2021) auf 151,50 (Stand: 19.04.2021). Die Inzidenz hat sich somit innerhalb einer Woche stark erhöht und liegt bereits den fünften Tag in Folge über 100. Tendenz steigend.

Auch bayernweit ist erneut ein weiterer deutlicher Anstieg der Infektionszahlen festzustellen. Dabei zeichnet sich eine Beschleunigung der Belegung von Intensivbetten mit invasiver Beatmungsmöglichkeit durch COVID-19-Patienten ab. Waren am 23. März 2021 bayernweit 491 Intensivbetten mit invasiver Beatmungsmöglichkeit mit COVID-19-Patienten belegt, waren es am 31. März 2021 bereits 565. Wiederum acht Tage später, am 8. April 2021, beläuft sich die aktuelle Zahl auf 704 (Meldungen der Krankenhäuser in IVENA vom 8. April 2021).

Die Belegung der Intensivbetten mit COVID-19-Patienten hat somit nahezu den Höchststand der letzten Welle erreicht. Zudem berichten Krankenhäuser von jüngeren Patienten mit wesentlich längerer Liegedauer als in der vorherigen Welle. Dies führt voraussichtlich zu einer noch angespannteren Belegungssituation in den Kliniken. Deshalb werden die bayernweit geltenden Beschränkungen erneut verlängert und präzisiert.

Vor diesem Hintergrund sind auch die durch Allgemeinverfügung vom 08.03.2021, zuletzt geändert

am 29.03.2021, angeordneten Maßnahmen zu verlängern.

Im Übrigen wird auf die Begründung zur Allgemeinverfügung vom 08.03.2021 und zur Änderung der Allgemeinverfügung vom 29.03.2021 verwiesen.

**Ihr Recht:
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43,
80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30,
80335 München**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht München kann gegen den gesetzlich geregelten sofortigen Vollzug Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gestellt werden (Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO).

Hinweise zum Recht:

*) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Näherer Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de)

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Starnberg, Zimmer 167, Telefon 08151/148-148 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Starnberg, den 19.04.2021

Stefan Frey, Landrat



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Stefan Frey, Landrat
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.